Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 44 (S. 284)**
Titel	**Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen**
Ordnungsnummer	
Datum	27.09.1971

[S. 284] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung vom 23. Januar 1956 zum Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt geändert:

§ 50. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 2000000 Franken bis zu Fr. 20000000.– oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200000.– bis zu 2000000 Franken sind durch das Büro des Kantonsrates unter Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 51 Absatz 2. Die Referendumsfrist beginnt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag und beträgt 45 Tage. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Unterschriften am letzten Tag der Referendumsfrist dem Präsidenten des Kantonsrates oder der Post übergeben werden; massgebend ist der Poststempel. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder auf einen öffentlichen Ruhetag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist. Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden mitgezählt.

II. Diese Änderungen treten mit ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. September 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
A. Mossdorf	Dr. Roggwiller

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 27. September 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
F. Ganz	R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.06.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016